

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 111.

D i n s t a g d e n 15. S e p t e m b e r

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1429. (1)

Nr. 2904. St. G. V.

K u n d m a c h u n g.

Der versteigerungsweisen Veräußerung des zum Verkaufe bestimmten, dem mähr. schles. Religionsfonde gehörigen Theiles des Exminoriten-Klostergebäudes sammt Garten zu Mährisch-Neustadt im Olmüzer Kreise. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Proc. Commission wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in der Stadt Mährisch-Neustadt, im Olmüzer Kreise Mährens gelegene, nach Ausscheidung des, der dortigen Hauptschule bereits zugeführten Antheils und der Klosterkirche, noch erübrigende, dem mähr. schles. Religionsfonde gehörige Theil des Exminoritenklostergebäudes sammt Garten sub Nro. Cons. 44, so wie der Religionsfond diese Realität gegenwärtig besitzt und genießt, am 5. October 1846 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Der Ausrufspreis dieses Gebäudetheiles sammt Garten besteht in dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von Zweitausend sechshundert drei und zwanzig Gulden 45 kr. Conv. Münze, unter welchem diese Realität für keinen Fall hintangegeben werden wird. — Der Theil des Exminoritenklostergebäudes zu Mährisch-Neustadt, welcher nach Ausscheidung des durch Zwischenmauern getrennten, zur Unterbringung der dortigen Hauptschule verwendeten Gebäudeantheiles, dann der an die Neustädter Bürgerschaft überlassenen Kirche sammt Sakristey und Gang, zur Veräußerung bestimmt ist, besteht aus einem zwei Stockwerke hohen Flügel, zu welchem ein Vorhof in einem Flächeninhalte

von 122 $\frac{1}{2}$ Quadratklaster, dann ein innerer Hofraum, in einer Fläche von 31 Quadratklaster gehört. Rückwärts des ehemaligen Klostergebäudes befindet sich der Klostergarten, welcher von zwei Seiten mit selbstständigen Mauern eingefriedet, von der Südseite aber mit der Stadtmauer, und von der Ostseite von den Nachbargebäuden eingeschlossen ist, und einen Flächen-Inhalt von 557 Quadratklastern enthält. — Der Vorhof, welcher bisher eingefriedet ist, wird nach erfolgter Genehmigung des Versteigerungs-Resultates von Seite der Stadtgemeinde Mährisch-Neustadt sogleich und auf ihre Kosten mit einer neuen Mauer versehen werden. — Der zur Veräußerung bestimmte Gebäudeflügel, von welchem bisher noch keine Haussteuer berichtet wurde, und dessen Ubcationen größtentheils an Parteien mit der Verpflichtung vermietet sind, die stipulirten Miethzinsen in vierteljährigen Raten anticipativ zu bezahlen, und die gemietete Wohnung nöthigenfalls gegen vorläufige vierzehntägige Aufkündigung, ohne allen Anspruch auf Entschädigung zu räumen, ist durchaus von gutem Materiale, Stein und Ziegeln auf Kalkmörtel erbaut, und auf einem stehenden Dachstuhl mit Schindeln eingedeckt. Die ebenerdigen Localitäten sind durchaus gewölbt, jene im 1. und 2. Stockwerke aber mit theilweise schadhaften Rohrböden versehen. — In demselben befinden sich a) zur ebenen Erde: 1. Rechter Hand eine große Kammer in zwei Abtheilungen nebst Vorhaus, dann durch dasselbe ein Theil des ehemaligen Kreuzganges; — 2. linksseitig ein langes Zimmer, ehemaliges Refectorium, an welches sich eine Küche, dann zwei devastirte Kammern anschließen; — 3. gegen den innern Hofraum eine angebaute Retirade, nebst Gang. — Alle diese Localitäten sind nicht heizbar. — b) Im ersten Stock-

werke: 1. Links vom Gang ein großes heizbares Zimmer; — 2. daranstoßend eine Küche sammt Vorhaus und einem hölzernen Gang zu den Retiraden; — 3. ein langes heizbares Zimmer gegen das kleine innere Höfel; — 4. rechts zwei unheizbare Kammern gegen den inneren Hof des Schulgebäudes; — 5. zwei größere Zimmer und eine Alkove, welche über der abgetretenen Kirchen-Sakristei und der ebenerdig gewölbten Kammer bestehen. — c) Im zweiten Stockwerke: 1. Linker Hand ein großes langes Zimmer, gegen die äußere Hofseite; — 2. gegen den Stadtwall ein größeres und zwei kleinere heizbare Wohnzimmer nebst einer kleinen Vorküche; — 3. beim Stiegenaufgang eine finstere Kammer mit einem hölzernen Lattengitter verwahrt; — endlich 4. zwei heizbare Wohnzimmer nebst einer Alkove, welche über der ebenerdigen Sakristei bestehen. — Der Zustand des Gebäudes ist, mit Rücksicht auf die in der letzteren Zeit aus dem Religionsfonde bestrittenen Bau-Reparaturen der Art, daß bei der im Monate December 1844 vorgenommenen amtlichen Besichtigung das Mauerwerk ganz anstandslos befunden wurde, und nur der angegriffene Verputz zu restauriren ist. — Dagegen ist der Dachstuhl im innern Gehölze und der Verzäpfung sehr angegriffen, und durch die Länge der Zeit vermodert. Das Schindeldach wurde vor einiger Zeit zur Nothdurft ausgebessert. — Die Pflasterungen zur ebenen Erde sind schadhast, und die Fußböden im ersten und zweiten Stockwerke fast ganz unbrauchbar. Eben so schadhast, und mit Ausnahme der vermieteten Ubicationen, beinahe unbrauchbar, sind die vorhandenen Thüren und Fenster, welche noch von den Zeiten des aufgehobenen Minoriten-Klosters herrühren. Von den letzteren sind einige sogar mit Brettern verschalt, so wie auch die vorhandenen Kaminthürln, und die im Gebäude befindlichen acht Stück Kachelöfen, von denen einer sogar zur Hälfte abgetragen ist, im Ganzen genommen schlecht und beinahe unbrauchbar sind. — In Betreff des Klostersgartens, welcher rückwärts des zur Hauptschule abgetretenen Antheils des Erminoriten-Klostergebäudes ganz isolirt gelegen ist, und einen abgesonderten Zugang hat, wird bemerkt, daß sich unter demselben ein ganz casamatirter gut gewölbter Keller mit einem eigenen Stiegenhals und Vorkeller von dem Garten aus befindet, daß jedoch die darin befindlichen Holzbauten, nämlich ein

Gloriert auf der Stadtmauer sammt Stiegenaufgang und Gallerie, dann hölzerne Retiraden und die Kegelbahn-Bauwerke kein Eigenthum des Religionsfondes sind, sondern der einst von einem Gartenpächter auf eigene Kosten hergestellt wurden, daher es auch dem jeweiligen Ersther dieses Gartens überlassen wird, sich dießfalls mit dem betreffenden Eigenthümer dieser Holzbauten abzufinden. — Uebrigens wird zur Notiz der Kauflustigen noch hinzugefügt: a) Daß dieser Klostersgarten für die Zeit vom 1. November 1845 bis Ende October 1848 gegen einen halbjährig vorhinein zu entrichtenden Pachtzins von jährlichen 14 fl. 45 kr. C. M. und Berichtigung der darauf haftenden Grundsteuer sammt Zuschuß, mit der Verpflichtung verpachtet worden ist, daß im Falle derselbe während der dreijährigen Pachtzeit verkauft oder aber damit sonst eine Verfügung getroffen werden sollte, der Pachtvertrag erloschen, und der Pächter verbunden sey, gegen eine halbjährige Aufkündigung, welche, wenn sie vor Ablauf der ganzen Pachtzeit eintreten würde, vor dem Ende eines Pachtjahres Statt zu finden hat, von der Pachtung ohne allen Zinsnachlaß oder sonstige Entschädigung abzutreten; — b) daß auf diesem Garten eine jährliche Grundsteuer von 54 kr. und ein Zuschuß von jährlichen 5 kr. C. M., mithin im Ganzen eine jährliche Steuer von 59 kr. C. M. lastet, deren Capitalsbetrag pr. 19 fl. 40 kr. C. M. bei Ausmittlung des Schätzungswerthes bereits in Abschlag gebracht wurde, obwohl dieselbe gegenwärtig der Pächter aus Eigenem zu tragen hat; — c) daß nebstbei von diesem Garten noch ein jährlicher Straßen-Conservationsbeitrag mit dem Drittel der Grundsteuer sammt Zuschuß, d. i. mit jährlichen 19 $\frac{2}{3}$ kr. C. M. zu berichtigen ist, welchen bisher der Religionsfond auf sich genommen hat; — endlich d) daß der zu veräußernde Kloster-Bestandtheil sammt Garten, obwohl er seit Aufhebung des Minoriten-Klosters zu Mährisch-Neustadt ein unbestreitbares Eigenthum des Religionsfondes geworden ist, derzeit noch in gar keinem öffentlichen Buche vertragen erscheint, daher es dem künftigen Käufer obliegen wird, zur Erwirkung des dinglichen Eigenthumsrechtes um die Eröffnung eines Foliums in dem Grundbuche der Stadt Mährisch-Neustadt, und um Besitzanschreibung auf Grund des abzuschließenden Kauf- und Verkaufs-

contractes bei dem Mährisch Neustädter Stadtmagistrate, als Grundobrigkeit, seiner Zeit das Ansuchen zu stellen, zu welcher Besißanschreibung von Seite des Religionsfondes auch zugleich die Bewilligung in dem gedachten Contracte ertheilt werden wird. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen sind folgende: 1. Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besißigen geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises von 2623 fl. 45 kr. C. M. bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und Ueberbringer lautenden haftungsfreien Staatspapieren, mit Ausnahme jener zu 1pSt., nach ihrem cursmäßigen Werthe, die Staatsschuldverschreibungen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach ihrem Nennwerthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und nach den §§. 230 und 1374 des allg. b. G. B. für annehmbar erklärte Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen Entfernung, oder aus anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor, oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte, welche mit dem Eingabestempel versehen seyn müssen, haben: a) Das Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig zu bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conv. Münze zu lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestbot lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Licitation werden vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10pSt. Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden haftungsfreien Staatspapieren, mit Ausnahme

jener zu 1pSt., nach ihrem Curse, die Staatsschuldverschreibungen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach ihrem Nennwerthe berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach Paragraphen 230 und 1374 des allgem. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat. — d) Das Offert muß mit dem Tauf- und Familien-Namen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben versehen seyn. — e) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpuncte, deren Einreichung für die Dfferenten, für den verkaufenden Religionsfond aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme desselben dem Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle Anwesenden erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Kauflustigen von der Licitations-Commission eröffnet und kundgemacht. — f) Als Ersteher wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen und in das Licitationsprotocoll eingetragen werden, welcher entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint. — g) Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine, von der Licitations-Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 3. Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Zweiten licitiren will, muß er sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Nach geschlossenem Licitationsacte wird kein höherer Anbot mehr angenommen werden. — 5. Gleich nach Beendigung der Licitation wird das erlegte Badium denen zurückgestellt, welche die Realität nicht erstanden haben; dem Bestbieter wird aber dasselbe erst nach Berichtigung der Hälfte des Kaufschillings eingehändigt. — 6. Der Ersteher der Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, welche ihm in der kürzesten Frist bekannt gemacht werden wird, und zwar noch vor Uebergabe der Realität an das k. k. m. sch. Prov. Cam. Zahlamt in Brünn zu berichtigen.

— Die verbleibende zweite Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5 Percent in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte der Kaufsumme contractmäßig erfolgte, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Vicitationsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden, und können auch früher sowohl bei dieser Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission, als auch bei der k. k. m. sch. Cameral- = Gefällen- = Verwaltung eingesehen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es jedem Kauflustigen frei stehe, den zur Veräußerung bestimmten Theil des Erminoriten-Klostergebäudes zu Mährisch-Neustadt sammt Garten persönlich in Augenschein zu nehmen. — Brün am 10. August 1846. — Von der k. k. m. sch. Prov. Staatsg. = Veräuß. = Commission.

Rudolf Graf v. Stadion,

Gouverneur von Mähren u. Schlesien.

Anton Ritter v. Chlumetzky,

k. k. Hofrath.

(L. S.) Anton Schöfer,

k. k. m. f. Subernalrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1439. (2) Nr. 11,612. ad Nr. 14,532.

C i r c u l a r e.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß man im Neustädter Kreisamte am 27. September 1846, während den Amtsstunden Vormittags, eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung der Verpflegserfordernisse für die k. k. Militär-Garnison Neustadt und Concurrenz, ferner zur Sicherstellung des Brotsfuhr- oder des Tragelohnes für die auswärtigen Finanzwache-Assistenz- und Mallewagen-Sicherheits-Commanden, auf die Dauer vom 1. November 1846 bis Ende Juli 1847, so wie nicht minder des Winterbedarfes an Kerzen und Brennöl, im Subarrendirungswege, endlich auch auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1847 zur Sicherstellung des Fuhrlohns für die Mehl- oder Fruchtlieferung von Carlstadt nach Neustadt, und für die Transportirung leerer Fässer oder Säcke von Neustadt nach Carlstadt, pflegen werde. — Die Erforderniß besteht: täglich in beiläufig 530 Brot, 4 Hafer-, 4 Heu- (a 8 Pfund) Portionen, monatlich in beiläufig 18 n. öst. Pfund Unschlittkerzen, in beiläufig 12 n. öst. Maß

Brennöl, endlich vierteljährig in beiläufig 380 Band (a 12 Pfd.) Wetterstroh. — Die Cauttionen werden festgesetzt beim Brot und Hafer mit 7, beim Heu mit 6 und beim Stroh mit 5 Procent; beim Brotsfuhr- oder Tragelohn und bei der Credition von und nach Carlstadt mit 50 fl. C. M. — Die Unternehmungslustigen, welche die auf die oberwähnte Militär-Verpflegung sich beziehenden näheren Bedingungen schon von nun an in der k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei einsesehen können, werden aufgefordert, zu der auf obigen Tag festgesetzten Verhandlung anher zu erscheinen und Lieferungsangebote zu machen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 21. August 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1442. (1)

Nr. 2488.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird kund gemacht: Es sey über Einschreiten des Michael Bianzani von Planina, in die executivie Feilbietung der, dem Martin Nagode von Brood gehörigen, der Herrschaft Loisch sub N. Nr. 131 dienstbaren, auf 1500 fl. geschätzten Halbhube, pct. schuldiger 15 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagtakungen auf den 29. August, auf den 29. September und auf den 29. October l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Brood mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Halbhube nur bei der dritten Vicitations-tagtakung unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieamt eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 8. Juni 1846.

Z. 1414. (3)

Nr. 2299.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es sey in der Executionsfache des Mathias Sadny aus Kalitnig, gegen Maria Gorianz aus Rakulegg, in die executivie Feilbietung der, zu Gunsten der Executinn auf der, dem Michael Gorianz gehörigen, der Herrschaft Senosetsch sub Urb. Nr. 332 j 13 zinsbaren 118 Hube sammt An- und Zugehör, in Rakulegg intabulirten Heirathsprüche pr. 433 fl. C. M. wegen, dem Executionsführer aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 6. April 1843 executivie superintabulato 12. November 1844, schuldigen 200 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu die 2 Termine, auf den 22. September und den 6. October d. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden, wozu die Kauflustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese Heirathsprüche nur bei der zweiten Feilbietung auch unter ihrem Nennwerthe an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Senosetsch den 18. Juli 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1436. (2) Nr. 9012 III. ad Nr. 8718 VI.

K u n d m a c h u n g

für die Verzehrungssteuer = Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral = Bezirksverwaltung zu Capodistria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Branntwein und Branntweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingepöckeltem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug der einzelnen Gemeinden und von bestimmten Gegenständen bewilligten Verzehrungssteuer = Zuschlages, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungsverhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre gepflogen. — 2. Aus dem angeschlossenen Ausweise sind die Steuer = und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verzehrungssteuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verzehrungssteuer = Zuschlage verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verzehrungssteuer = Gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicitationen als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an

der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendeter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautionsdepositen zurückgestellt werden. — Bei Vornahme der mündlichen Versteigerung wird in der Art vorgegangen werden, daß zuerst der Bezirk Montona, dann jener von Parenzo und sohin beide zugleich mit Zugrundelegung der für jeden einzeln erzielten günstigen Anbote werden ausgerufen werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote bis 6 Uhr Abends des Tages vor der Versteigerung bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung für Istrien versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder beider zu verpachtenden Bezirke, eines oder auch mehrerer Objecte, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt angeboten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei sich die Staatsverwaltung vorbehält, je nach dem Ausschlage dieser Verhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Steuerbezirke, oder mündliche oder schriftliche Anbote für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem, zufolge §. 4 dieser Kundmachung als Cautionsdepositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Casse, oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs = oder Landtafel = Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuerobject angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu bezeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und

Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Diese Anbote dürfen durch keine, den Vicitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offferent die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke“ (folgt der Name des Steuerbezirkes). Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unten zur Einsicht. — f) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offferenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Vicitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermitteln werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote, als der Bestbieter erscheint, soferne dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Vicitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Zur Erleichterung jener Verzehrungssteuer-Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befin-

den, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Vicitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verzehrungssteuer von den obgenannten Objecten geschieht am 1. November 1846. — 11. Die besondern Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmat. Cameral- Gefälls-Verwaltung, und bei den k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen, dann den Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuerbezirks-obrigkeiten des Küstenlandes, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Vicitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünctlich um die neunte Stunde Vormittags. — Capodistria am 31. August 1846. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen:) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt die Angabe des Steuerbezirkes) für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . . ., den Jahrespachtshilling von (Gelobetrag in Ziffern), das ist (Gelobetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . ., und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . . Kreuzern bei, oder: lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Badium bei. am 18 . . . — (Eigenthändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen:) (Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes, oder der Amtsquittung), Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde.) — k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Capodistria am 6. September 1846.

ad 3. 9012|III. de 1846.

A u s w e i s

über die einzelnen Bezirke und Gemeinden, in welchen der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des den einzelnen Gemeinden bewilligten Gemeindezuschlages verpachtet wird, und über die betreffenden Ausrufspreise.

Benennung des zu verpachtenden Bezirks.	Objecte, von welchen die Verzehrungs- steuer und der Gemeinde-Zu- schlag eingehoben wird.	Procente, nach welchen der Gemeinde- Zuschlag einzu- heben ist.	Fiscalpreis						Ausrufs- Preis			Ort	Tag	Anmerkung.
			der Verzeh- rungs- Steuer			des Gemeinde- Zuschlages								
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
Der ganze politi- sche Bezirk Montona	Wein	—	1825	13	—	—	—	1825	13	—	K. K. Cameral- Bezirksverwaltung Capov'Gria.	Am 28. September 1846 von 9 bis 12 Uhr Mittags.	Da die Verhandlungen in Betreff des der Stadtgemeinde Porenzo vom Branntweine und Fleische für das Verw. Jahr 1847 zu bewilligenden Gemeindezuschlages noch anhängig sind, so wurde der Fiscalpreis für den Gemeindezuschlag nach dem im Verw. Jahr 1846 bewilligten Procenten mit dem Vorbehalte berechnet, daß die Ausgleichung des Gemeindezuschlages seiner Zeit nach dem hohen Orts bewilligten Procenten - Ausmaße vollzogen werden wird.	
	Branntwein	—	359	36	2	—	—	359	36	2				
	Fleisch	—	865	10	2	—	—	865	10	2				
	Summe	—	—	—	—	—	—	3050	—	—				
Der ganze politi- sche Bezirk Porenzo	Wein	—	3484	36	3	—	—	3484	36	3	K. K. Cameral- Bezirksverwaltung Capov'Gria.	Am 28. September 1846 von 9 bis 12 Uhr Mittags.	Da die Verhandlungen in Betreff des der Stadtgemeinde Porenzo vom Branntweine und Fleische für das Verw. Jahr 1847 zu bewilligenden Gemeindezuschlages noch anhängig sind, so wurde der Fiscalpreis für den Gemeindezuschlag nach dem im Verw. Jahr 1846 bewilligten Procenten mit dem Vorbehalte berechnet, daß die Ausgleichung des Gemeindezuschlages seiner Zeit nach dem hohen Orts bewilligten Procenten - Ausmaße vollzogen werden wird.	
	Branntwein	30 %	320	51	2	57	40	378	31	2				
	Fleisch	30 %	1111	56	—	274	55	3	1386	51				3
	Summe	—	—	—	—	—	—	5250	—	—				

3. 1437. (2) Nr. 7717, ad Nr. 8616.

K u n d m a c h u n g

der Schreib- und Couvertpapier-Lieferungs-Versteigerung. — Die kistenländisch-dalmatinische Cameral-Gefällen-Verwaltung beabsichtigt, den Bedarf an den verschiedenen Gattungen Schreib- und Couvert-Papier für sich und ihre unterstehenden Be-

zirksverwaltungen für die Sonnenjahre 1817, 1818 und 1819, mittelst einer allgemeinen Versteigerung zu decken, worüber Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht wird:
 a) Der beiläufige einjährige Bedarf, welcher jedoch nicht verbürgt wird, daher größer oder kleiner ausfallen kann, wird in folgender Uebersicht dargestellt:

S c h r e i b - u n d C o u v e r t - P a p i e r .

Format	P a p i e r - G a t t u n g	des Bogens		Einjähri- ger Bedarf
		Höhe	Breite	
		S o l l		Rieß
1	Klein-Conceptpapier (carta da Concetto piccola) . .	13	17	80
2	Groß-Conceptpapier (carta da Concetto grande) . .	14	17 1/2	280
3	Klein-Kanzleipapier (carta di cancelleria piccola) . .	13	17	120
4	Großkanzleipapier, blaues (carta di cancelleria grande, celeste)	14 1/2	18 1/8	10
5	Großkanzlei, weißes (carta di cancelleria grande, bianca) .	14	18	160
6	Median (Mezzana)	16	22	10
7	Regal (Reale)	18	25	5
8	Imperial (Imperiale)	20	28	2
9	Packpapier (carta da pacco)	18	25	60
10	Druckpapier (carta da stampa)	14	18	12

b) Die Ablieferung der Papiere hat an das Economat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Triest zu geschehen. — c) Wiewohl der Vertrag auf obige drei Jahre abgeschlossen wird, behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht vor, nach Ablauf des ersten Contract-Jahres den Vertrag beliebig für die weitere Dauer vierteljährig aufzukünden. — d. Sämmtliche umständliche Licitationsbedingungen und die Musterbögen der Papiere liegen bei den Economaten der Cameral-Gefällenverwaltungen zu Triest und Graz, dann bei der Cameral-Bezirksverwaltung zu Laibach zur Einsicht bereit. — Auf der Grundlage derselben wird der Vertrag mit dem Mindestbieter abgeschlossen werden, welcher den losenmäßigen Stempel für Ein Exemplare des Vertrages zu bestreiten, und die nach dem Ergebnisse der Anbote entfallende 10percentige Caution sicher zu stellen hat. — e Es werden nur schriftliche, versiegelte Offerte mit der entsprechenden Aufschrift angenommen, welche längstens bis zum 22. September d. J. im Bureau des k. k. Hofrathes und kistenländ. Cameral-Gefällenadministrators zu Triest überreicht werden, und mit dem Erlagscheine über das bei einer der Gefällen-Haupt-

und beziehungsweise Bezirkscaffen zu Triest, Graz und Laibach bar, oder cursmäßig berechnet, in öffentlichen Staatspapieren erlegte Badium versehen seyn müssen, welches für die ganze Lieferung der Schreibpapiere 100 fl. beträgt. — In diesen Offerten muß der Anbot für jede einzelne Gattung mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, und die Erklärung enthalten seyn, daß sich den eingesehenen Contracts-Bedingnissen, welche von dem Dfferenten eigenhändig zu unterschreiben sind, gefügt werden will. — Das Offert muß ferner einen mit der Nummer und der Papiergattung, so wie mit der eigenhändigen Unterschrift des Dfferenten versehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf welche Lieferungsanbote gemacht werden, ferner die Erklärung, auf welche Art die bedungene Caution geleistet werden wolle, endlich den Wohnort des Concurrenten enthalten, und ist für denselben gleich nach dessen Ueberreichung, für das Arrar aber erst nach geschעהner Annahme des Angebotes verbindlich. Offerte, welche nicht in dieser Art abgefaßt sind, welche bloß im Allgemeinen abgefaßt, oder mit Beziehung auf das Anbot eines Andern lauten, werden ganz unbeachtet bleiben. — Triest am 17. August 1816.